

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Stadt Waldkappel
für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen
Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 10. November 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10. November 2009 für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Waldkappel gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 730,00 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 500,00 €
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten wird folgende Gebühr erhoben (Ausheben und Schließen der Urnengrabstätte) 190,00 €
- (3) Werden Bestattungen auf den Friedhöfen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, entfallen die vorstehenden Bestattungsgebühren.
- Für den Transport der Urne von der Friedhofskapelle zur Urnengrabstätte sowie für das Absenken der Urne in die Grabstätte beträgt die Gebühr, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Waldkappel durchgeführt wird 40,00 €

§ 6 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 155,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	270,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben.	230,00 €
(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 19 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Reihendoppelgrabstätten für Eheleute und je Jahr der Verlängerung	30,00 €
b) bei Urnenreihendoppelgrabstätten für Eheleute und je Jahr der Verlängerung	25,00 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestat- tungen in der Grünfläche gemäß § 23 der Friedhofsordnung

(1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbe- stattungen in der Grünfläche gemäß § 23 der Friedhofsordnung werden zusätzlich zu den im § 7 aufgeführten Gebühren für Pflege und Unterhaltungsarbeiten für die Dauer der Ruhezeit je Grabstätte erhoben.	310,00 €
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 23 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird je Jahr der Verlängerung eine Ge- bühr von erhoben.	30,00 €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 23 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird für die Pflege und Unterhaltungsar- beiten je Jahr der Verlängerung eine Gebühr von erhoben.	20,00 €

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt Waldkappel, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Waldkappel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung)

für die Dauer von 5 Jahren 40,00 €

- b) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

- c) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung)

1. Denkmal oder Kissenstein 80,00 €

2. Einfassung je Grabstätte 40,00 €

3. Abdeckung je Grabstätte 40,00 €.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Waldkappel veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Waldkappel abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 14. Juni 1996 i. d. F. des II. Nachtrages zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 außer Kraft.

Waldkappel, den 10. November 2009

Az.: 020-00731 La/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Gehau, Eltmannsee und Stolzhausen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 19. November 2009

Az.: 020-00731 La/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 48/2009 der „Waldkappeler Nachrichten“ am
26. November 2009.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 10. November 2009 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 26. November 2009

Az.: 020-00731 La/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister